

**Satzung für die Familienbildungsstätte  
der Stadt Bochum  
vom 17. Juli 2001**

Der Rat der Stadt Bochum hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), und der §§ 16 Abs. 6, 16 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 10, 4 Abs. 3 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) vom 7. Mai 1982 (GV. NRW. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV. NRW. S. 574) in seiner Sitzung am 8.März 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Trägerin und Name**

Die Stadt Bochum ist Trägerin der Familienbildungsstätte.

**§ 2  
Rechtsstellung und Aufgabe**

(1) Die Familienbildungsstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Familienbildungsstätte erfüllt ihre gesetzliche Aufgabe im Rahmen der Jugendhilfe als anerkannte Einrichtung der Weiterbildung gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen des Rates der Stadt durch ein bedarfsgerechtes Angebot der Weiterbildungsveranstaltungen.

**§ 3  
Trägerin und Familienbildungsstätte**

Die Trägerin entscheidet nach Anhörung ihrer Familienbildungsstätte über die Grundsätze für die Arbeit der Familienbildungsstätte. Im Rahmen der von der Trägerin festgelegten Grundsätze hat die Familienbildungsstätte das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

**§ 4  
Fachausschuss**

Der zuständige Fachausschuss des Rates der Trägerin ist der Jugendhilfeausschuss. Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät und entscheidet er über Angelegenheiten der Familienbildungsstätte. Soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden, richten sich Art und Umfang seiner Beteiligung nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Jugendamtssatzung.

## **§ 5 Leitung der Familienbildungsstätte**

(1) Die Trägerin bestellt eine hauptamtliche Leitung für die Familienbildungsstätte.

(2) Die Leitung der Familienbildungsstätte ist für die Arbeit der Familienbildungsstätte verantwortlich. Die Leitung ist Vorgesetzte(r) der hauptamtlichen sowie der sonstigen Mitarbeiter/-innen. Gemeinsam mit ihnen obliegt ihr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Aufstellung des Lehrplans sowie die Durchführung der geplanten Lehrveranstaltungen.

## **§ 6 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen der Familienbildungsstätte erfolgt durch die Leitung im Zusammenwirken mit allen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zu diesem Zweck Lehrplanentwürfe für ihren Fachbereich vorlegen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen sind zudem im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten in der Regel einmal im Programmjahr zu einer Versammlung zusammen. Die Leitung der Familienbildungsstätte lädt zur ersten Versammlung innerhalb der ersten zwei Monate des Programmjahres ein.

(3) Die Versammlung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Anregungen für die Konferenz der Familienbildungsstätte.
2. Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters für die Konferenz der Familienbildungsstätte für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher der Versammlung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beruft die weiteren Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet diese.

(5) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht als Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Konferenz gewählt worden sind, können an den Sitzungen der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 7**

### **Nebenamtliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen werden.

(2) Die nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten einmal im Programmjahr zu einer Versammlung zusammen. Die Leitung der Familienbildungsstätte lädt hierzu innerhalb der ersten zwei Monate des Programmjahres ein.

(3) Die Versammlung der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre den Rat der Kursleiterinnen und Kursleiter. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass alle Fachbereiche der Familienbildungsstätte angemessen vertreten sind.

(4) Der Rat der Kursleiterinnen und Kursleiter hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Angelegenheiten der Fachbereiche.
2. Beratung von Anregungen für die Konferenz der Familienbildungsstätte.
3. Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters für die Konferenz der Familienbildungsstätte für die Dauer von zwei Jahren.

(5) Der Rat der nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tritt je nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen bereitet die Sprecherin/der Sprecher vor, sie/er lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

## **§ 8**

### **Teilnahmebedingungen**

(1) Teilnehmerin oder Teilnehmer an den Veranstaltungen der Familienbildungsstätte kann jeder werden, wer eine erste Bildungsphase abgeschlossen hat. In Einzelfällen können auch Jüngere an den Veranstaltungen teilnehmen.

(2) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. abgelegte Prüfungen, erforderliche Vorkenntnisse etc. abhängig gemacht werden.

(3) In der Regel werden Kurse nur durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen

vorliegen. Für alle Veranstaltungen der Familienbildungsstätte gibt es eine Höchstzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

(4) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Familienbildungsstätte wird ein Entgelt nach einer vom Rat der Stadt erlassenen Entgeltordnung erhoben.

## **§ 9**

### **Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Kurses, der mindestens 8 Doppelstunden umfasst, können bis zur 5. Lehrveranstaltung für die Dauer des Kurses eine Kurssprecherin/einen Kurssprecher sowie eine Vertreterin/einen Vertreter der Kurssprecherin/des Kurssprechers wählen.

(2) Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher sowie deren Vertreterinnen und Vertreter nehmen die Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber den Kursleiterinnen und Kursleitern und der Familienbildungsstätte wahr. Ferner vertreten sie diese in der Versammlung der Kurssprecherinnen und Kurssprecher.

(3) Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher treten einmal im Programmjahr zu einer Versammlung zusammen. Sofern die Leitung damit beauftragt wird, lädt sie hierzu spätestens zwei Monate nach Beginn des Programmjahres ein.

(4) Die Versammlung der Kurssprecherinnen und Kurssprecher wählt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre den Rat der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Zusammensetzung bestimmt die Versammlung. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass alle Fachbereiche der Familienbildungsstätte angemessen vertreten sind.

Der Rat der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Anregungen für die Konferenz der Familienbildungsstätte.
2. Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters für die Konferenz der Familienbildungsstätte für die Dauer von zwei Jahren.

(5) Die Sprecherin oder der Sprecher des Rates der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet die Sitzungen. Für die Häufigkeit der Sitzungen des Rates der Teilnehmerinnen/Teilnehmer gilt § 7 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## **§ 10**

### **Konferenz der Familienbildungsstätte**

(1) In der Konferenz wirken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sicherung einer bedarfsgerechten

Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit.

(2) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leitung der Familienbildungsstätte oder ihren Träger richten.

(3) Zu den Empfehlungen der Konferenz gehören insbesondere Vorschläge

- a) zu den Grundsätzen der Arbeit der Familienbildungsstätte
- b) zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung
- c) zur Verbesserung der Lernbedingungen
- d) zur Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

## **§ 11**

### **Mitglieder und Arbeitsweise der Konferenz**

(1) Mitglieder der Konferenz sind:

- a) Die Sprecherin oder der Sprecher des Rates der Kursleiterinnen und Kursleiter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- b) die Sprecherin oder der Sprecher des Rates der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- c) die Sprecherin oder der Sprecher der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter,
- d) die Leitung der Familienbildungsstätte
- e) die oder der zuständige Beigeordnete.

(2) Die Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind die unter Abs. 1 Buchstabe a) - d) genannten Mitglieder. Die Leitung der Familienbildungsstätte wirkt bei Abstimmungen über Empfehlungen, die sich an sie richten, nicht mit.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Konferenz und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(4) Die Konferenz tritt mindestens einmal im Programmjahr zusammen. Zur ersten Sitzung der Konferenz lädt die Leiterin oder der Leiter der Familienbildungsstätte, zu den weiteren Sitzungen die bzw. der von der Konferenz zu wählende Vorsitzende ein. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern gefordert wird.

## **§ 12**

### **Abschließende Bestimmung**

Das Mandat für gewählte Sprecherinnen/Sprecher sowie deren Stellvertretungen sowie für die Vertretung in der Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der

Familienbildungsstätte.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, 17.07.2001

Der Oberbürgermeister: Ernst-Otto Stüber

-----

Die Satzung für die Familienbildungsstätte der Stadt Bochum vom 17. Juli 2001 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtlich Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 67/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20. Juli 2001.